

Mitwirkungspolitik und Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten

Die Accuro Fund Solutions AG als Verwaltungsgesellschaft bzw. AIFM (nachfolgend Accuro) ist mit den von ihr verwalteten Fonds in inländische und ausländische Beteiligungspapiere investiert. Gemäss den nationalen (Art. 367h PGR) und europäischen Vorgaben (Richtlinie (EU) 2017/828) ist sie verpflichtet, die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschaftsrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger auszuüben. Im Falle einer Delegation einzelner Tätigkeiten an Dritte stellt die Accuro sicher, dass die Ausübung dieser Rechte in die Delegationsverträge aufgenommen wird.

Ausübung von Stimmrechten

Für die Aktien von Schweizer und Liechtensteiner Unternehmen übt die Accuro ihre Stimmrechte selbst aus oder delegiert diese an unabhängige Stimmrechtsvertreter. Im Regelfall wird dabei im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung gestimmt. In Fällen, in welchen die Anträge des Verwaltungsrates nach Ansicht der Accuro nicht mit den langfristigen Anlegerinteresse vereinbar sind, erfolgt die Stimmrechtsausübung mit Hilfe von definierten Entscheidungsgrundsätzen abweichend von den Anträgen des Verwaltungsrates. Die Stimmrechte von ausländischen Aktien wird nach den gleichen Regeln wie für Schweizer und Liechtensteiner Unternehmen ausgeübt, grundsätzlich immer dann, wenn der Anteil der von der Accuro administrierten Fonds an dem ausländischen Unternehmen 5% oder mehr beträgt. In Einzelfällen kann die Accuro diese Rechte auch an einen delegierten Vermögensverwalter abtreten.

Die Accuro übt, mit Ausnahme der Wahrnehmung der Stimmrechte, dem Recht auf einen Gewinnanteil und allfällige Bezugsrechte, keine Aktionärsrechte i.S.v. Art. 367h Abs. 1 Ziff. 1 PGR aus, die auf einer Mitwirkung in den Gesellschaften basieren, in welche die Accuro im Rahmen der von ihr verwalteten Fonds investiert hat. Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 2 PGR erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Adhoc-Mitteilungen. Die Accuro beansprucht grundsätzlich keine Dienste von Stimmrechtsberatern.

Kommunikation mit Gesellschaften und anderen Aktionären

Die Accuro bzw. ihre Delegierten entscheiden je nach Anlassfall und Bedarf sowie ausschliesslich unter Wahrung der Interessen der Anleger, inwiefern sie Dialoge mit den Gesellschaften, resp. deren Interessensträgern führen, zum Beispiel über Fragestellungen zu bestimmten Traktanden. Ferner entscheidet die Accuro bzw. ihre Delegierten je nach Anlassfall und Bedarf sowie ausschliesslich unter Wahrung der Interessen der Anleger, inwiefern sie mit anderen Aktionären im Sinne einer Koordination für bestimmte Abstimmungen zusammenarbeiten. Letzteres erfolgt nur in Einzelfällen und nach Abwägung aller Umstände.

Interessenskonflikte

Bei allenfalls auftretenden Interessenskonflikten achtet die Accuro besonders darauf, dass nur die Anlegerinteressen und nicht die Interessen der Delegierten die Entscheidung beeinflussen.

Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens

Basierend auf Art. 367h Abs. 2 PGR und Richtlinie (EU) 2017/828 veröffentlicht die Accuro ihr Abstimmungsverhalten bei einzelnen Gesellschaften in Ergänzung zu diesem Dokument auf ihrer Webseite ausschliesslich dann, wenn der Umfang der Beteiligung bedeutend ist, die Gesellschaften ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel an einem in einem EWR-Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind. Davon ausgenommen sind Abstimmungen, die wegen des Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft unbedeutend waren. Als unbedeutend in diesem Sinne sollen Beteiligungen gelten, welche keiner börsenrechtlichen Meldepflicht unterstehe.

Accuro Fund Solutions AG

Hintergass 19
Postfach 109
FL-9490 Vaduz

T +423 233 47 07
M office@accuro.org